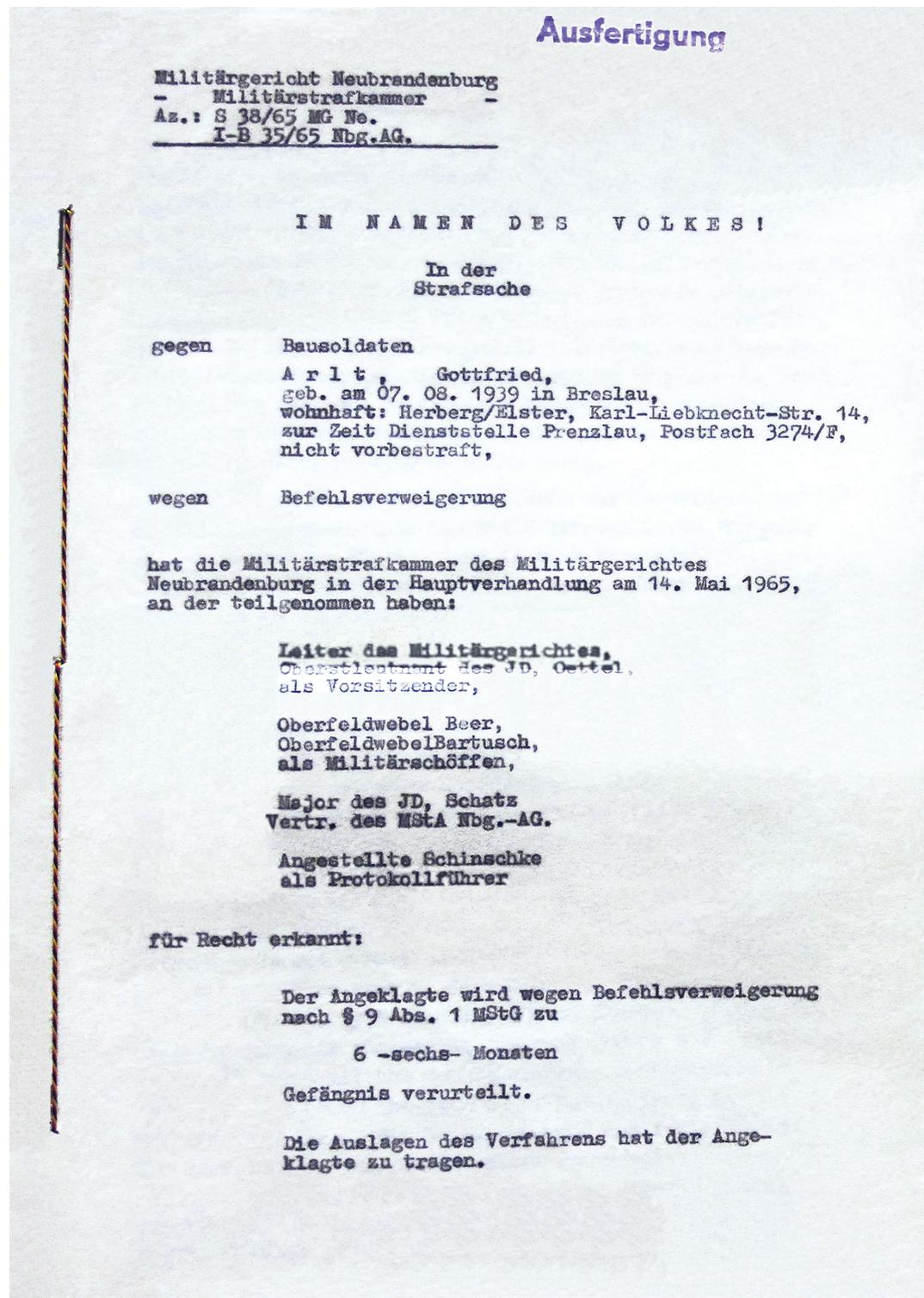




URTEILSBEGRÜNDUNG GOTTFRIED ARLT DOKUMENTE



Archiv: PRORA-ZENTRUM

- 2 -

Gründe:

Der Angeklagte ist 25 Jahre alt und entstammt einer Arbeiterfamilie. Er besuchte die Grund- und Oberschule bis zum Abitur und absolvierte dann ein fünfjähriges Theologie-Studium. 1962 legte er das Staatsexamen ab und war dann ca. 1 Jahr als Vikar im evangelischen Jungmännerwerk tätig. 1963 - 1964, ca. 1 Jahr, arbeitete der Angeklagte dann als Schleiferanlernling im Traktorenwerk Brandenburg, um, wie er anführte, praktische Arbeit und das Leben der Arbeiter kennenzulernen. Gesellschaftlichen Organisationen gehörte er nicht an, weil er sich mit den, den Sozialismus bejahenden Programmen, nicht einverstanden erklärte. Er war auch in keiner Weise, außer beruflich, gesellschaftlich tätig.

Bereits bei seiner Musterung erklärte der Angeklagte, daß er keinen Wehrdienst mit der Waffe leisten werde. Er wurde daraufhin auch am 04. 11. 1964 in eine Bausinheit nach Penzlaw zum Wehrersatzdienst ohne Waffe einberufen. Seinen Dienst hat er zufriedenstellend versehen, wobei er, zum Teil aus Interessenlosigkeit, nur wechselhafte Arbeitsleistungen vollbrachte. Für seine Betätigung in dieser Einheit wurde er zweimal belobigt. Die Aufgaben des Angeklagten bestanden mit den anderen Bausoldaten seiner Einheit in der Durchführung von Forstarbeiten, die zum Teil auch in militärischen Objekten durchzuführen waren. Am 06. 05. 1965 wurde der Angeklagte mit seiner Einheit zum Arbeitseinsatz und zur Verstärkung einer dort bereits eingesetzten Baupioniereinheit nach Prora verlegt. Am 07. 05. 1965 wurde durch den Vorgesetzten beim Morgensperr der gesamten Einheit die Aufgabe gestellt, die Unterkunft einzurichten und erneut Forstarbeiten an einem Arbeitsort, außerhalb der Unterkunft, durchzuführen. Der Angeklagte wurde am 07. 05. 1965 zunächst mit zu Einräumungsarbeiten in der Unterkunft eingesetzt. Ihm war jedoch der Befehl klar, am 10. 05. 1965 mit bei den Außenarbeiten eingesetzt zu werden. Gegen 08.00 Uhr suchte der Vorgesetzte, der Zeuge Oberleutnant Kraus, die Unterkunft auf und wurde hier von dem Angeklagten nach dem Charakter der durchzuführenden Arbeit gefragt. Aus der Antwort des Vorgesetzten entnahm der Angeklagte, daß er zu Forstarbeiten in einem militärischen Objekt eingesetzt wird.

Archiv: PRORA-ZENTRUM

- 3 -

Der Angeklagte erklärte jetzt seinem Vorgesetzten, daß er die Durchführung der vorgesehenen Arbeit verweigert und auch in Zukunft jeden erteilten Befehl, zur Durchführung solcher Arbeiten, verweigern wird. Von seinem Vorgesetzten wurde er darauf hingewiesen, daß er sich einer Befehlsverweigerung schuldig mache und ihm wurden auch die strafrechtlichen Konsequenzen einer Befehlsverweigerung dargelegt. Über das Rechtswidrige einer Befehlsverweigerung war sich der Angeklagte ohnehin im klaren und er erklärte, daß er trotz allem bei seiner Weigerung bleibt. Auch in der Hauptverhandlung führte der Angeklagte aus, daß er die Durchführung der von ihm geforderten Arbeiten, obwohl sie sich im Einklang mit den bestehenden Gesetzen befinden, mit seinem religiösen Glauben nicht vereinbaren könne und auch in Zukunft solche Befehle verweigern werde.

Vorstehender Sachverhalt wurde auf Grund der Beweisaufnahme, durch die Aussagen des Zeugen Oltm. Kraus und die Ausführungen des Angeklagten, in der heutigen Hauptverhandlung festgestellt.

Der Oberleutnant Kraus ist der Zugführer des Angeklagten und somit Vorgesetzter im Sinne der Dienstvorschriften der NVA und des § 9 MStG. Als Vorgesetzter erteilte er den Befehl zur Durchführung von Forstarbeiten und der Angeklagte verweigerte die Durchführung dieses Befehles. Der Angeklagte war sich dabei über das Rechtswidrige seines Verhaltens im klaren und war der Meinung, daß er aus Glaubensgründen den gegebenen Befehl nicht ausführen könne. Er handelte vorsätzlich und machte sich einer Befehlsverweigerung, nach § 9 Abs. 1 MStG, schuldig.

Entsprechend des Antrages des Militärstaatsanwaltes verurteilte die Militärstrafkammer den Angeklagten wegen Befehlsverweigerung, nach § 9 Abs. 1 MStG, zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten. Diese Strafe ist erforderlich, um den Angeklagten zu verantwortungs- und pflichtbewußtem Verhalten zu bestimmen.

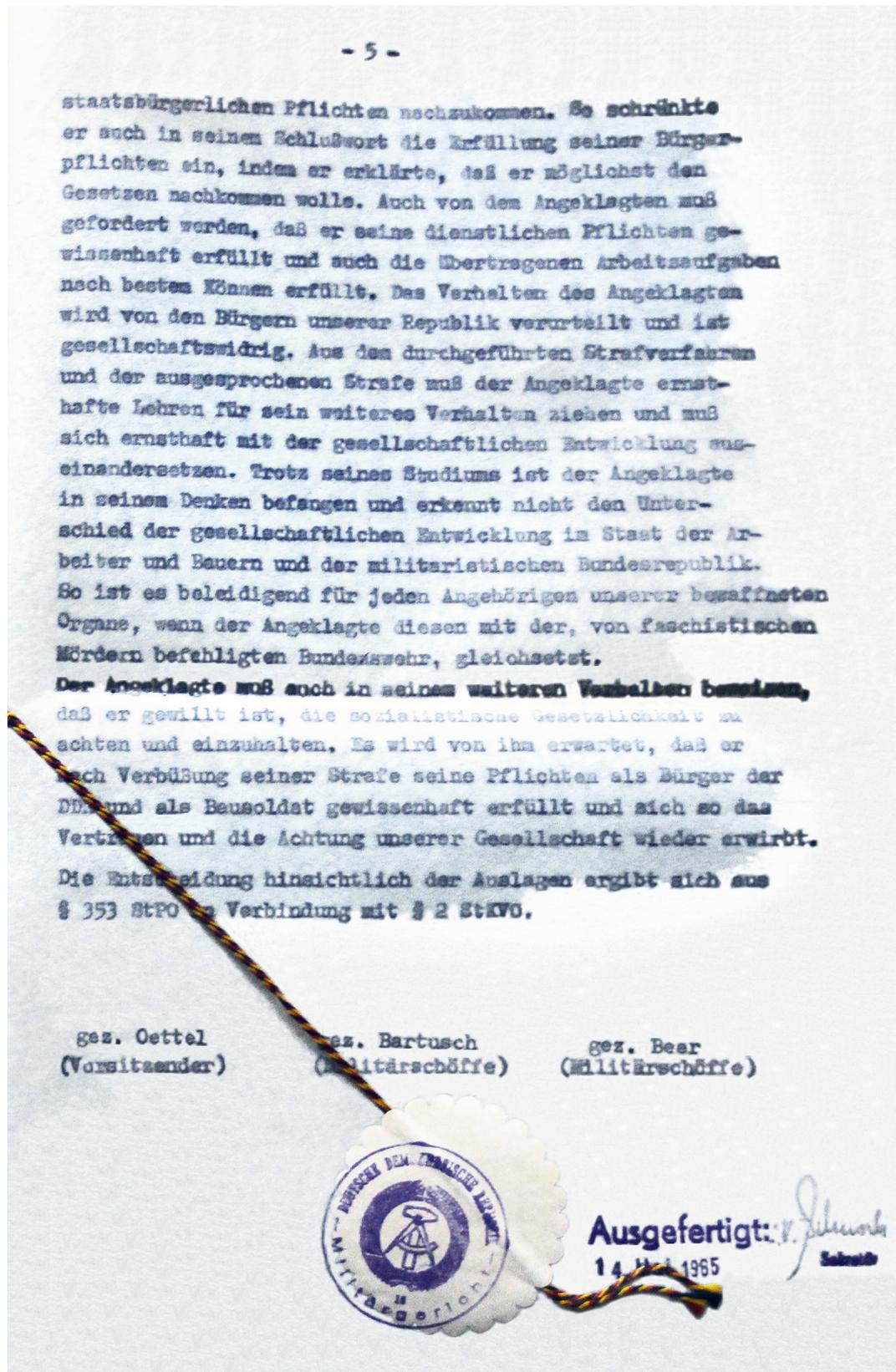
Der westdeutsche Militarismus bereitet seit langer Zeit einen neuen Weltkrieg vor und es war daher notwendig, den militärischen Schutz der DDR zu organisieren.

Archiv: PRORA-ZENTRUM

- 4 -

Auf Grund der einmütigen Forderung der Bevölkerung unserer Republik wurde deshalb die Nationale Volksarmee geschaffen und sie hat die Aufgabe, den sozialistischen Aufbau in der DDR militärisch zu sichern und auf diese Weise beizutragen, den Frieden zu erhalten. Der Wehrdienst mit der Waffe, zur Sicherung der Interessen des deutschen Volkes, wurde deshalb auch zum Ehrendienst erklärt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen haben alle jungen Bürger ihren Wehrdienst zu leisten. Mit wenig Ausnahmen kommen dieser staatsbürgerlichen Pflicht auch alle jungen Menschen unserer Republik gewissenhaft nach. Nahezu auch alle Christen bejahen den sozialistischen Aufbau und die Notwendigkeit seiner militärischen Sicherung. Nur wenige sind der Meinung, den Wehrdienst mit der Waffe mit ihrem religiösen Glauben nicht vereinbaren zu können. Zu diesen wenigen Ausnahmen gehört auch der Angeklagte, der bereits bei seiner Musterung erklärte, daß er keinen Wehrdienst mit Waffe leisten werde. Seinem Wunsch entsprechend wurde er deshalb auch, nach Schaffung der Baueinheiten, zum Wehrrersatzdienst ohne Waffe einberufen. Er wurde, wie die anderen Bausoldaten, ausschließlich mit Arbeitsaufgaben im Interesse der DDR, betraut. Diese Arbeitsaufgaben bestanden vorwiegend in der Durchführung von Forstarbeiten, die zum Teil in militärischen Objekten durchgeführt werden mußten. Obwohl dem Angeklagten als Bausoldat klar war, daß er den Befehlen der Vorgesetzten Folge zu leisten hat und daß auch über die dienstlichen Maßnahmen, die Geheimhaltung zu beachten ist, maßte er sich an, seinen Vorgesetzten jeweils nach dem Charakter der durchzuführenden Arbeiten zu fragen. Unter Verkennung des Unterschiedes zwischen Wehrdienst mit der Waffe und dem Wehrrersatzdienst als Bausoldat ohne Waffe differenzierte der Angeklagte bei den ihm übertragenen Arbeiten, ob diese militärischen Charakter tragen oder nicht. Er war der Meinung, daß Forstarbeiten, wenn sie in einem militärischen Objekt durchgeführt werden, militärischen Charakter tragen und lehnte daher die Durchführung solcher Arbeiten ab. Mit seinem Verhalten setzte sich der Angeklagte in Widerspruch mit den gesellschaftlichen Interessen und handelt rechtswidrig. Obwohl ihm durch den Arbeiter-und-Bauern-Staat die Möglichkeit zum Besuch der Oberschule und auch zum Studium der Theologie geboten wurde, ist er nicht gewillt, seinen

Archiv: PRORA-ZENTRUM



Archiv: PRORA-ZENTRUM